

Anlage XI

zum Abschnitt N der Arzneimittel-Richtlinie
Verordnungsfähigkeit von Cannabisarzneimitteln
gemäß § 31 Absatz 6 Satz 9 SGB V

Anforderungen an die Qualifikationen der verordnenden
ärztlichen Person

Anforderungen an die Qualifikationen der verordnenden ärztlichen Person

Die Vorschriften in § 45 Absatz 3 der Richtlinie in Verbindung mit dieser Anlage regeln, bei welchen Mindestanforderungen an die ärztliche Qualifikation die Leistungen auf Grundlage einer Verordnung von Cannabisarzneimitteln unabhängig von einer Genehmigung nach Absatz 1 erbracht werden dürfen. Die Anforderung an die ärztliche Qualifikation ist erfüllt, wenn alternativ eine der unten genannten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 (in der Fassung vom 25. Juni 2022) von der verordnenden Vertragsärztin bzw. dem verordnenden Vertragsarzt geführt wird¹:

1. Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen

- Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin,
- Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie,
- Fachärztin/Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie,
- Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin,
- Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Angiologie,
- Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie,
- Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie,
- Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie,
- Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Infektiologie,
- Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie,
- Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Nephrologie,
- Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie,
- Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie,
- Fachärztin/Facharzt für Neurologie,
- Fachärztin/Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
- Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

2. Zusatzbezeichnungen

- Geriatrie,
- Medikamentöse Tumortherapie,
- Palliativmedizin,
- Schlafmedizin oder
- Spezielle Schmerztherapie

¹ Soweit eine Zusatz-Weiterbildung integraler Bestandteil einer Facharzt- oder einer Schwerpunktweiterbildung ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der eine solche Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnung führt, gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 MWBO das Recht zum Führen dieser Zusatzbezeichnung. Maßgeblich ist der Inhalt der Facharzt- oder Schwerpunktweiterbildung gemäß MWBO zum Zeitpunkt der Erlangung des Facharzt- oder Schwerpunkttitels. Entsprechendes gilt für Facharzt- und Zusatzbezeichnungen nach altem Recht.